

Az.: G:LKND:31 – FvH/FH Do
8320-1

Kiel, den 25.10.2013

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom

Gegenstand: Kirchengesetz über die Haushaltsführung
(Haushaltsführungsgesetz – HhFG)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:
Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Haushaltsführung
(Haushaltsführungsgesetz – HhFG)

Anlage:

Gesetz über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG)

Beteiligt wurden/:

Rechnungsprüfungsamt	laufend; s. Begründung
Dezernat Recht (Rechtsförmlichkeit)	02.07.2013
Gender- und Gleichstellungsstelle	14.06.2013
Finanzausschuss	11.09.2013
Rechtsausschuss	01.10.2013

Begründung:

Das Gesetz über die Haushaltsführung ist die zentrale Säule zur Neuregelung der Vorschriften des Haushalts- und Rechnungswesens in der Nordkirche. Es basiert auf dem Artikel 125 der Verfassung, der die Grundzüge der Haushaltsführung beschreibt. Im Absatz 6 sieht die Verfassung vor, dass als Basis für die weiteren Regelungen ein Kirchengesetz erstellt wird. Wir haben in unserer neuen Kirche an vielen Stellen noch Vorschriften, die aus den ehemaligen Landeskirchen stammen und unterschiedliche Regelungen treffen. So ist es auch im Haushaltsrecht. Zwar finden sich im Kern immer wieder ähnliche Verfahrensweisen, da sich die Landeskirchen immer daran orientiert hat, was seitens der EKD in den Haushaltsrichtlinien empfohlen wurde, im Detail gibt es aber deutliche Unterschiede. Hinzu kommt, dass die EKD in den vergangenen Jahren die Empfehlungen grundlegend weiter entwickelt hat, die Haushaltsvorschriften aller drei Fusionspartner aber noch auf den klassischen Grundzügen basieren. Einzig in der ehemaligen PEK hatte man schon durch eine zusätzliche Verordnung Teile des neuen EKD-Haushaltsrechts übernommen.

Das Gesetz formuliert im § 4 das gemeinsame Ziel, in der Nordkirche bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 in allen Körperschaften und Einrichtungen die Haushaltsführung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen umzustellen.

Warum kaufmännisches Rechnungswesen, wir sind doch kein Kaufmann?

Die Verfassung der Nordkirche fordert im Artikel 125 Absatz 5, dass bei Vermögens- und Finanzentscheidungen auch die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirche durch

eine angemessene Vorsorge abzusichern ist. Die klassische Verwaltungsbuchführung, also die einfache Kameralistik gilt als Grundlage für solche Entscheidungen als nicht mehr ausreichend. Schon seit 2006 kennen die Haushaltsordnungen der EKD diese Buchführung nicht mehr, die aber vielfach noch angewandt wird. Mittlerweile finden in allen Landeskirchen Fortentwicklungen des Rechnungswesens statt, zum Teil in Richtung einer umfassenden Erweiterung der Kameralistik, inzwischen aber überwiegend in Richtung des kaufmännischen Rechnungswesens. Die Diskussion in unserer Landeskirche insbesondere unter den Kirchenkreisverwaltungen hat gezeigt, dass eine Umstellung auf die erweiterte Kameralistik nur unwesentlich weniger Aufwand bedeuten würde. Außerdem entwickelt sich das Umfeld im kommunalen Bereich zunehmend in Richtung der Doppik, also des kaufmännischen Rechnungswesens. Die Anforderungen von außen (z. B. Zuschussgeber) bedeuten schon jetzt, dass Teile des kirchlichen Handelns wie Kindertagesstätten, Friedhöfe, Sozialstationen, Seminarhäuser mit Hilfe des kaufmännischen Rechnungswesens abgebildet werden, um diesen Bedingungen Rechnung zu tragen. Das kaufmännische Rechnungswesen dient nicht der Gewinnerzielung. Es zeichnet sehr genau auf, welche Vorgänge von finanzieller Bedeutung sind und bezieht dabei alle Vermögensbereiche, also auch z. B. die Gebäude mit ihren Werten einerseits und den Belastungen in der Unterhaltung andererseits, auf. Genau daher eignet es sich auch für kirchliche oder auch beispielweise für öffentliche Einrichtungen. Wichtig ist dabei, dass eine laufende Aufzehrung des Vermögens vermieden wird, damit wir als Kirche dauerhaft handlungsfähig bleiben.

Kann man nicht kleine Einrichtungen in der Kameralistik belassen, ist die kaufmännische Buchführung nicht zu aufwändig?

Eine dauerhafte Zweigleisigkeit in der kirchlichen Verwaltung wäre eine äußerst unübersichtliche Lösung. Viele Bereiche werden inzwischen - wie bereits oben erwähnt - durch die Anforderungen unserer öffentlichen Partner im kaufmännischen Rechnungswesen gebucht. Der Vorteil der ein wenig einfacheren Buchung in der klassischen Kameralistik würde aufgezehrt, weil wir zusätzlich Personal, EDV und Fachwissen für ein zweites Buchungssystem bereit haben müssten, es wäre schlicht zu teuer und unwirtschaftlich. Die Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen für alle Bereiche der kirchlichen Buchführung wird durch die Übergangsfristen mittel- bis langfristig gestaltet, um allen Kirchenkreisen die Möglichkeit einer schrittweisen Umstellung zu geben. So können Schulungen, EDV-Umstellungen oder Organisationsanpassungen zeitlich an die individuellen Gegebenheiten des einzelnen Kirchenkreises angepasst werden.

Wie geht es weiter?

Mit dem Haushaltsführungsgesetz wird eine Richtungsentscheidung getroffen, wie die Haushaltsführung in der Nordkirche zukünftig gestaltet wird. Die Regelungen des Gesetzes bilden den synodalen Rahmen für zwei Rechtsverordnungen, die nach dem Gesetz unter dessen „Dach“ in Kraft gesetzt werden sollen. Eine Rechtsverordnung wird die Umsetzung der Haushaltsführung und des Rechnungswesens im kaufmännischen Rechnungswesen, die Zweite in der erweiterten Kameralistik regeln. In weiten Teilen sind die Vorschriften der Rechtsverordnungen wortgleich, da sich jedoch viele Begriffe in den beiden Buchführungsarten unterscheiden, wären parallele Regelungen in einer Verordnung zu unübersichtlich. Die Rechtsverordnungen bieten den Kirchenkreisen die Option für einen eigenen Weg, das Ziel der vollständigen Umstellung bis 2020 zu erreichen, ganz nach den individuellen Vorstellungen und Möglichkeiten. Wir befinden uns damit in einer Einführungs- und Umsetzungsphase, in der Schritt für Schritt das Rechnungswesen in allen Körperschaften und Einrichtungen erneuert wird.

Weitere Detailregelungen zu speziellen Themen, von der Darstellung einer kirchlichen Bilanz über Buchungs- bis hin zu Bewertungsfragen, werden als Verwaltungsvorschriften sollen in den nächsten Jahren in Abstimmung mit den Kirchenkreisen erarbeitet werden, um allen Beteiligten eine gleichmäßige Anwendung zu erleichtern. Auch das Gesetz und die kommenden Rechtsverordnungen wurden zwar als erster Entwurf vom Finanzdezernat des Landeskirchenamtes erarbeitet, dann aber in einem längeren Prozess (von Herbst 2012 bis Mitte 2013) mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise und unter Beteiligung des

Finanzausschusses, der Kirchenleitung und der Rechnungsprüfung bis zum endgültigen, abgestimmten heutigen Stand fortgeschrieben.

Welche Regelungen trifft das Gesetz im Detail?

§ 1: Die Bestimmung beschreibt den Regelungsbereich des Gesetzes, dies sind sämtliche Körperschaften der Nordkirche einschließlich der örtlichen Kirchen im Kirchenkreis Mecklenburg sowie ihre unselbstständigen Dienste und Werke.

§ 2: Hier wird der Haushalt zur Grundlage der Haushaltsführung erklärt und die Abbildung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen und deren Verbrauch in den Mittelpunkt gestellt. Dies bedeutet eine Erweiterung der Sichtweise der klassischen Verwaltungsbuchführung, die nur auf die Finanzströme abstellt.

§ 3: Der Paragraf 3 legt den Grundaufbau des Haushalts mit seinen Bestandteilen fest.

§ 4: Das Gesetz formuliert in diesem Paragrafen die Weichenstellung für die Nordkirche in Richtung eines kaufmännischen Rechnungswesens: Das gemeinsame Ziel soll sein, in der Nordkirche bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 in allen Körperschaften und Einrichtungen die Haushaltsführung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen umzustellen. Der Zeitraum gibt ausreichenden Gestaltungsspielraum für die fachlichen und personellen Möglichkeiten aller Kirchenkreise. Auch der Weg dorthin soll individuell gewählt werden können, in beiden Rechtsverordnungen sind entsprechende Übergangsvorschriften vorgesehen.

§ 5: Die Vorschrift beschreibt den Grundsatz der jährlichen Geltung des Haushalts.

§ 6: Dieser Paragraf legt Verpflichtungen und Rechte fest, die sich aus dem Haushalt ergeben, insbesondere die Ermächtigung der Verwaltung zur Leistung von Zahlungen im Rahmen der festgestellten Haushaltsansätze.

§ 7: Hier werden Grundsatzregelungen für die Absonderung von Teilen des Vermögens in Sondervermögen getroffen. Sie bedürfen für die Landeskirche eines Kirchengesetzes, im Übrigen gelten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen für nicht rechtsfähige Stiftungen. Es können Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

§ 8: Die Anforderungen an die nach der Verfassung vorgesehene mehrjährige Finanzplanung werden an dieser Stelle konkretisiert.

§ 9: Die Zielsteuerung wird neu als optionale Möglichkeit zur Gestaltung des Haushalts aufgenommen, es werden Grundsatzregelungen für den Fall getroffen, dass künftig von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

§§ 10 - 15: Die Bestimmungen stellen die wesentlichen „klassischen“ Haushaltsgrundsätze dar (Gesamtdeckung, Haushaltsausgleich, Vollständigkeit, Einzelveranschlagung, Bruttoprinzip), die sich nahezu unverändert gegenüber den vorherigen Regelungen in allen drei Fusionspartnerkirchen zeigen, es bestehen auch in praktisch allen Landeskirchen Haushaltsregelungen in gleicher oder sehr ähnlicher Form.

§ 16: Der Paragraf 16 enthält alle Regelungen zum Beschluss des Haushalts. Dies ist zum einen die Entscheidung über den Haushalt mittels Beschlusses und die damit verbundenen Möglichkeiten der Delegation, zum zweiten die Sollvorschrift zum Beschluss vor Beginn des Haushaltsjahres und die eingeschränkten Handlungsspielräume für den Fall einer verspäteten Beschlussfassung sowie drittens die Konkretisierung der Veröffentlichung (z. B. vier Wochen zur Einsicht, entsprechend der Bestimmung der Kirchengemeindeordnung).

§ 17: Hier wird die Verpflichtung zu einer ordnungsmäßigen Buchführung ausgesprochen.

§ 18: Die Bezeichnung „Jahresabschluss“ wird in dieser Bestimmung als allgemeiner Oberbegriff eingeführt. Die Regelungen sind allgemein gehalten, da der Abschluss in den beiden Buchführungsarten unterschiedlich dargestellt wird.

§ 19: Hier werden die Regelungen für die Entlastung nach Abschluss des Haushaltskreislaufs festgelegt.

§ 20: Wie oben dargestellt sind zwei Rechtsverordnungen für die konkrete Ausgestaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen, hier findet die diesbezügliche synodale Ermächtigung gemäß Artikel 111 der Verfassung statt.

§ 21: Abschließend wird das Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 festgelegt und die bisherigen Bestimmungen der drei ehemaligen Landeskirchen außer Kraft gesetzt. Der § 20 des Gesetzes wird aus rechtlichen Gründen vorab in Kraft gesetzt, damit die dortige Ermächtigung vor Inkrafttreten der Rechtsverordnungen normiert ist.

Az.: G:LKND:31 – FvH/FH Do
8320-1

Kiel, den 25.10.2013

**Kirchengesetz über die Haushaltsführung
(Haushaltsführungsgesetz – HhFG)**

Vom ...
(KABl ...).

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Haushalts
- § 3 Bestandteile des Haushalts
- § 4 Haushaltsführung
- § 5 Geltungsdauer des Haushalts
- § 6 Wirkungen des Haushalts
- § 7 Sondervermögen, Stiftungen
- § 8 Finanzplanung
- § 9 Zielsteuerung
- § 10 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 11 Gesamtdeckung
- § 12 Ausgleich des Haushalts
- § 13 Vollständigkeit
- § 14 Einzelveranschlagung
- § 15 Bruttonprinzip
- § 16 Feststellung des Haushalts
- § 17 Buchführung
- § 18 Jahresabschluss
- § 19 Entlastung
- § 20 Rechtsverordnungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 der Verfassung und für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (Teil 4 § 56 Einführungsgesetz – EGVerf vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten ebenso für die unselbstständigen Dienste und Werke der in Absatz 1 genannten Körperschaften nach Artikel 115 der Verfassung, auch wenn in einzelnen Vorschriften nur die Körperschaften selbst genannt sind.

§ 2

Zweck des Haushalts

- (1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushaltsführung.
- (2) Er dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
- (3) Ressourcen sind die zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände sowie Arbeits- und Dienstleistungen.

§ 3

Bestandteile des Haushalts

Der Haushalt besteht aus

1. einer Darstellung besonderer Regelungen zur Aufstellung und Ausführung des jeweiligen Haushaltsjahres (Haushaltsbeschluss),
2. dem Haushaltsplan und
3. dem Stellenplan.

§ 4

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltsführung ist nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vorzunehmen.
- (2) In einer Übergangszeit, längstens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020, sind für die Körperschaften und ihre Dienste und Werke nach § 1 dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der landeskirchlichen Ebene Ausnahmen von Absatz 1 zulässig. Die Haushaltsführung soll bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise mit Hilfe von Elementen des kaufmännischen Rechnungswesens oder der erweiterten Kameralistik umgestellt werden.
- (3) Soweit erforderlich entscheidet die Kirchenkreissynode für den jeweiligen Kirchenkreis und die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für deren unselbständige Dienste und Werke und für die örtlichen Kirchen im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg über die Zeitpunkte der Umstellungen nach Absatz 2.

§ 5

Geltungsdauer des Haushalts

- (1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Wirkungen des Haushalts

- (1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben. Er ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

§ 7

Sondervermögen, Stiftungen

- (1) Durch Kirchengesetz können Vermögensteile der Landeskirche, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, abgesondert und als Sondervermögen mit eigenem Haushalt getrennt verwaltet werden.
- (2) Weitere Vermögensteile der Körperschaften, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, können abgesondert und als Sondervermögen einer nicht rechtsfähigen Stiftung übertragen werden ohne dass es einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.
- (3) Bei der Absonderung nach den Absätzen 1 und 2 können Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichen, insbesondere können für den Beschluss des Haushaltes und dessen Bewirtschaftung eigene Organe berufen werden.

§ 8

Finanzplanung

- (1) Der Haushaltsführung soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs sowie eine Prioritätenplanung der Investitionen einschließlich deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.
- (4) Für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ist eine vereinfachte Finanzplanung zulässig.

§ 9

Zielsteuerung

- (1) Der Haushalt kann mittels einer zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit dargestellt werden. Der zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderliche Ressourcenbedarf ist auszuweisen.
- (2) Wird der Haushalt nach Absatz 1 dargestellt, sind die Ziele in den Haushaltsplan aufzunehmen. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgaben sind in einem Berichtswesens nachzuweisen.

§ 10

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:
 1. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum gesamten Haushalt,
 2. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Teilbereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
 3. die Eingangswahrscheinlichkeit der zur Finanzierung der Maßnahme eingeplanten Haushaltsmittel,
 4. die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten).

§ 11

Gesamtdeckung

Alle zu erhebenden Haushaltsmittel dienen zur Deckung aller zu leistenden Haushaltsmittel. Ausgenommen sind zweckgebundene Haushaltsmittel.

§ 12

Ausgleich des Haushalts

Der Haushaltsplan ist in jedem Haushaltsjahr auszugleichen, Planüberschüsse sind zulässig.

§ 13

Vollständigkeit

Der Haushaltsplan muss alle Haushaltsmittel des Haushaltsjahres enthalten. Sie sind in voller Höhe zu veranschlagen.

§ 14

Einzelveranschlagung

Die Haushaltsmittel sind getrennt voneinander zu veranschlagen. Zu erhebende Haushaltsmittel sind nach ihrem Entstehungsgrund, zu leistende Haushaltsmittel nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

§ 15

Bruttoprinzip

Zu erhebende und zu leistende Haushaltsmittel dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 16

Feststellung des Haushalts

- (1) Der Haushalt wird durch Beschluss festgestellt. Die Landessynode und die Kirchenkreissynoden können den Beschluss für Teilbereiche des Haushalts auf den jeweiligen Finanzausschuss delegieren.
- (2) Der Haushalt soll vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.
- (3) Kann der Haushaltsplan erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen
 1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
 2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.
- (4) Der beschlossene Haushalt ist zu veröffentlichen oder nach ortsüblicher Bekanntgabe mindestens vier Wochen zur Einsicht auszulegen.

§ 17

Buchführung

- (1) Die Buchführung muss so eingerichtet sein, dass sie einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über sämtliche Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch sowie die wirtschaftliche Lage vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.
- (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch und nachprüfbar sein.
- (3) Jede Buchung ist zu belegen. Ausnahmen von der Belegpflicht können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 18

Jahresabschluss

- (1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr durch den Jahresabschluss Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll ein zutreffendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.
- (3) Der Bestand der Sondervermögen ist im Jahresabschluss auszuweisen.

§ 19

Entlastung

- (1) Mit der Abnahme des Jahresabschlusses entscheiden die zuständigen Organe über die Entlastung. Sie wird denen erteilt, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.
- (2) Voraussetzung für die Entlastung ist, dass die prüfende Stelle bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind. In der Kirchengemeinde führt der Kirchengemeinderat die Prüfung nach Satz 1 durch von ihm beauftragte Personen durch.
- (3) Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 20

Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die das Nähere zur Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik regeln, insbesondere die Aufstellung, die Ausführung und den Abschluss des Haushalts, das Rechnungswesen und die Bewirtschaftung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 20 tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze und Bestimmungen außer Kraft:
 1. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung) vom 29. Oktober 1994 (KABI 1995 S. 30), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (KABI S. 94) geändert wurde,

2. Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 273) zuletzt durch Kirchengesetz vom 1. Oktober 2010 (GVOBl. S. 314) geändert wurde,
 3. Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VfVG) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD 1998 S. 418) der EKV in der jeweils geltenden Fassung für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,
 4. Kirchengesetz zur Anzahl der Kirchenkassen vom 28. August 2004 (ABl. S. 54, 56) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,
 5. §§ 5 bis 7 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 54, 55).
- (3) Mit Inkrafttreten der Neuregelung der Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik durch Rechtsverordnung nach § 20 treten folgende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften außer Kraft:
1. Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen Kirchen, der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise (Finanzordnung) vom 5. März 1993 (KABl S. 46) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Dezember 2001 (KABl S. 108) geändert wurde,
 2. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. Dezember 1994 (KABl 1995 S. 33),
 3. Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABl S. 54) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Februar 2008 (KABl S. 26) geändert wurde,
 4. Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 2003 S. 137),
 5. Zweite Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz (FinG) vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 2004 S. 98),
 6. Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 18. September 2008 (GVOBl. S. 292) geändert wurde,
 7. Ausführungsbestimmungen für Geldanlagen (Anlagen AO) vom 5. März 2004 (GVOBl. S. 98) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Verwaltungsanordnung vom 25. Januar 2006 (GVOBl. S. 39) geändert wurden,
 8. Hinweise zur Erhöhung der Sicherheit im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 4. Januar 1990 (GVOBl. S. 34) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
 9. § 14, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 2, § 17, § 18, § 20, § 23, §§ 60 bis 70 sowie §§ 73 bis 154 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. 1999 S. 19) im Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises,
 10. Verordnung zur Einführung der erweiterten Kameralistik innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche (-ErwKameralVO-) vom 18. Dezember 2009 (ABl. S. 102),
 11. Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – in der Fassung vom 12. Oktober 2007 (ABl. 2008 Heft 1 S. 15) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche,
 12. § 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88) der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche.